

TE Vfgh Erkenntnis 2013/6/29 G35/2013 ua, V32/2013 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2013

Index

72/01 Hochschulorganisation

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art18 Abs1

B-VG Art81c Abs1

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang

B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz

StGG Art17

UniversitätsG 2002 §91, §143 Abs30

Leitsatz

Aufhebung einer - Studienbeitragsregelungen bestimmter Satzungen in Gesetzesrang hebenden - Bestimmung des UniversitätsG 2002 wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz; keine sachliche Rechtfertigung der nur für bestimmte Universitäten und ihre Studierenden im Wesentlichen gleichermaßen angeordneten Studienbeitragspflicht; verfassungsgesetzlich gewährleistete Autonomie öffentlicher Universitäten keine Rechtfertigung für die getroffene Regelung angesichts der (Finanzierungs-)Verantwortung des Staates

Spruch

I. §143 Abs30 Satz 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002, in der Fassung des Artl des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden, BGBl I Nr 18/2013, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

II. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

III. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

IV. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet.

V. Über die amtswegig eingeleiteten Prüfungsverfahren wird gesondert entschieden werden.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Anlassverfahren, Prüfungsbeschluss und Vorverfahren

1. Nachdem der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 30. Juni 2011, G10/11, V6/11 (VfSlg 19.448/2011), unter anderem §91 Abs1 bis 3 und Abs8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – in der Folge: UG 2002), BGBl I 120/2002 idFBGBl I 134/2008, als verfassungswidrig aufgehoben und der Gesetzgeber bis zum Ablauf der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist für das Außerkrafttreten am 29. Februar 2012 keine Ersatzregelungen getroffen hatte, änderten bzw. ergänzten insgesamt neun öffentliche Universitäten ihre Satzungen dahingehend, dass Bestimmungen eingeführt wurden, die mit Wirksamkeit ab dem Wintersemester 2012/13 eine Studienbeitragspflicht für Studierende vorsehen, die bestimmte, in den jeweiligen Satzungen (über weite Strecken gleichartig) geregelte Voraussetzungen erfüllen.

2. Anlässlich der Behandlung einer zu B878/2012 protokollierten Beschwerde eines Studierenden der Universität Wien (der mit einer auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde den im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Rechtsmittelkommission des Senates der Universität Wien bekämpft, mit dem festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer wegen Überschreitens der studienbeitragsfreien Studiendauer gemäß der von der Universität Wien durch Satzung eingeführten Studienbeitragsregelung verpflichtet sei, für das Wintersemester 2012/13 einen Studienbeitrag zu entrichten), entstanden beim Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der – durch Beschluss des Senates der Universität Wien vom 26. April 2012, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 2. Mai 2012, 22. Stück, Nr 129, eingeführten – §§23, 23a und 27 Abs6 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

Zusammengefasst äußert der Verfassungsgerichtshof in seinem, dem zu V71/2012 protokollierten Verfahren zugrunde liegenden Prüfungsbeschluss (VfGH 10.10.2012, B878/2012-12) folgende Bedenken ob der Verfassungskonformität von Studienbeitragsregelungen, die ohne entsprechende gesetzliche Grundlage als Teil der im Verordnungsrang stehenden Satzungen öffentlicher Universitäten eingeführt werden: Zum einen hegt der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass die Regelung von Studienbeiträgen in Satzungen öffentlicher Universitäten ohne ausreichend determinierte gesetzliche Grundlage gegen Art18 B-VG und gegen Art81c Abs1 Satz 2 B-VG verstoßen dürfte, weil die Festlegung von Studienbeiträgen nicht zu jenen Angelegenheiten öffentlicher Universitäten zu gehören scheine, die diese "autonom" durch Satzungen regeln können. Zum anderen äußert der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass eine Studienbeitragspflicht "autonom" anordnende Bestimmungen in Satzungen öffentlicher Universitäten gegen jene Regelungen des UG 2002 (und damit auch gegen Art81c Abs1 Satz 2 B-VG) zu verstoßen scheinen, die die Frage der Einhebung von Studiengebühren gesetzlicher Anordnung vorbehalten dürften (VfGH 10.10.2012, B878/2012-12).

3. Nach Einleitung dieses amtswegigen Prüfungsverfahrens hinsichtlich der in Verordnungsrang stehenden, eine Studienbeitragspflicht vorsehenden Satzungsbestimmungen der Universität Wien wurde am 11. Jänner 2013 das Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden, im BGBl I 18/2013 kundgemacht. Durch dieses Bundesgesetz wird zum einen die Studienbeitragspflicht an allen öffentlichen Universitäten mit Wirksamkeit ab dem Sommersemester 2013 neu geregelt (§91 UG 2002, dessen Absätze 1 bis 3 durch das genannte Bundesgesetz – in Reaktion auf VfSlg 19.448/2011 [vgl. Erläut. zur RV, 2011 BlgNR, 24. GP, 2 f.] – neu gefasst wurden, sieht nunmehr vor, dass Studierende aller öffentlichen Universitäten zur Entrichtung eines Studienbeitrages verpflichtet sind, wenn bestimmte, gesetzlich geregelte Voraussetzungen vorliegen. Diese Regelung gilt gemäß dem ersten Satz des – ebenfalls durch das genannte Bundesgesetz eingefügten – §143 Abs30 UG 2002 ab dem Sommersemester 2013.). Zum anderen wird durch einen neuen §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 angeordnet, dass die in den Ziffern 1 bis 9 genannten "Regelungen über Studienbeiträge in Satzungen von Universitäten [...] vom 1. Juni 2012 bis zum Wirksamwerden des §91 Abs1 bis 3 in der Fassung BGBl I Nr 18/2013 als Bundesgesetze" gelten.

4. Ob der Verfassungskonformität dieses durch BGBl I 18/2013 eingeführten Satzes 3 des Absatzes 30 des §143 UG 2002 entstanden beim Verfassungsgerichtshof anlässlich mehrerer bei ihm anhängiger Verfahren Bedenken, nämlich zum einen anlässlich der Zulässigkeitsprüfung des durch den Prüfungsbeschluss vom 10. Oktober 2012 eingeleiteten, zu V71/2012 geführten Ordnungsprüfungsverfahrens und zum anderen anlässlich der Behandlung von fünf zu B1010/2012, B1332/2012, B1473/2012, B1510/2012 und B65/2013 protokollierten Beschwerden gemäß Art144 B-VG, denen zusammengefasst folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

5. Die fünf Beschwerdeführer zu den genannten Beschwerden sind allesamt Studierende verschiedener öffentlicher Universitäten, die zu den unter Pkt. 1 angesprochenen neun öffentlichen Universitäten gehören, die – nach Aufhebung

von Teilen des eine Studienbeitragspflicht gesetzlich anordnenden §91 UG 2002, BGBl I 120/2002, idFBGBl I 134/2008, durch den Verfassungsgerichtshof – "autonom" im Wege von Satzungsänderungen eine Studienbeitragspflicht eingeführt haben. Die Beschwerdeführer bekämpfen jeweils Bescheide, mit denen gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen in den Satzungen der jeweiligen Universität entweder das Bestehen einer Studienbeitragspflicht für das Wintersemester 2012/13 festgestellt oder ein Antrag auf Rückerstattung von bereits geleisteten Studienbeiträgen für das Wintersemester 2012/13 abgewiesen wird.

Der Beschwerdeführer zu B1010/2012 ist dabei Studierender der Universität Wien, der Beschwerdeführer zu B1332/2012 der Universität Linz, der Beschwerdeführer zu B1473/2012 der Universität Innsbruck, die Beschwerdeführerin zu B1510/012 der Universität Graz und der Beschwerdeführer zu B65/2013 der Technischen Universität Graz. In den Satzungen aller dieser Universitäten ist u.a. eine Studienbeitragspflicht für Studierende vorgesehen, die – wie die Beschwerdeführer – die jeweils vorgesehene beitragsfreie Studiendauer überschritten haben.

5.1. Anlässlich der Behandlung dieser Beschwerden beschloss der Verfassungsgerichtshof zum einen – auf Grund derselben Bedenken, die ihn zur amtswegigen Einleitung des zu V71/2012 geführten Verfahrens bewogen hatten – die Verfassungs- und Gesetzeskonformität jener Bestimmungen der Satzungen der Universität Wien, Innsbruck, Linz und Graz sowie der Technischen Universität Graz, durch die "autonom" eine Studienbeitragspflicht eingeführt wurde, gemäß Art139 B-VG von Amts wegen zu prüfen (VfGH 16.3.2013, B1010/2012-10 ua.). Zum anderen sind auch anlässlich dieser Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof Bedenken in Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit des §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 idF BGBl I 18/2013 entstanden.

5.2. Seine Bedenken ob der Verfassungskonformität dieses §143 Abs30 Satz 3 UG 2002, die durch diese Bestimmung für das Wintersemester 2012/13 gesetzlich getroffene Studienbeitragsregelung schaffe eine gleichheitswidrige Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Universitäten und zwischen Studierenden an verschiedenen Universitäten, begründet der Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss wie folgt:

"Mit §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 idFBGBl I 18/2013 dürfte der Bundesgesetzgeber bewirken, dass für das Wintersemester 2012/13 hinsichtlich der Einhebung von Studienbeiträgen durch die öffentlichen Universitäten – auf Grund nunmehr bundesgesetzlicher Anordnung – Folgendes gilt: An den in den Ziffern 1 bis 9 dieses §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 genannten Universitäten besteht für das Wintersemester 2012/13 nach Maßgabe näherer (nunmehr gesetzlicher) Regelung für bestimmte Studierende die Verpflichtung zur Entrichtung eines Studienbeitrags. Für vergleichbare Studierende an allen anderen, dem UG 2002 unterliegenden Universitäten (§6 UG 2002) besteht eine solche Verpflichtung für das Wintersemester 2012/13 mangels gesetzlicher Regelung nicht. Für die von §143 Abs30 Satz 3 Z1 bis 9 UG 2002 erfassten Universitäten bedeutet dies, dass ihnen gemäß §91 Abs5 UG 2002 die – auf Grundlage der zunächst als Satzungsänderungen eingeführten, mit BGBl I 18/2013 in Gesetzesrang gehobenen Regelungen eingehobenen bzw. vorgeschriebenen – Studienbeiträge verbleiben. Den anderen öffentlichen Universitäten kommen für das Wintersemester 2012/13 Mittel aus diesem Titel nicht zu.

Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (s. etwa VfSlg13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg 14.039/1995, 16.407/2001). Zu rechtlichen Differenzierungen führende Bestimmungen in Bundesgesetzen sind auch dann am Maßstab des Gleichheitsgrundsatzes zu messen, wenn die rechtliche Ungleichbehandlung daher rührt, dass der Bundesgesetzgeber generelle Rechtsakte anderer Rechtssetzungsautoritäten (zulässiger Weise) in Gesetzesrang hebt (zu sogenanntem 'partikulärem Bundesrecht' im Hinblick auf länderweise unterschiedliche Bestimmungen in Bundesgesetzen vgl. VfSlg 11.641/1988, 13.917/1994, 17.981/2006).

[...] Der Verfassungsgerichtshof hegt nun das Bedenken, dass für die durch §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 bundesgesetzlich vorgesehene Differenzierung, wonach an den in den Ziffern 1 bis 9 des §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 genannten Universitäten im Wintersemester 2012/13 Studienbeiträge einzuheben sind, an den anderen, in den Ziffern 1 bis 9 des §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 nicht genannten, aber dem UG 2002 unterliegenden Universitäten hingegen nicht, eine sachliche Rechtfertigung fehlt:

[...] Der Umstand, dass die durch §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 erfolgte Regelung der Studienbeitragspflicht im Wintersemester 2012/13 (nur) einen Teil der technischen Universitäten und einen Teil der künstlerischen Universitäten, aber auch nur einen Teil der 'Volluniversitäten' oder der speziellen Universitäten, andere vergleichbare

Universitäten hingegen nicht erfasst, dürfte es ausschließen, eine sachliche Rechtfertigung für die differenzierende Regelung in der Art und den Anforderungen der jeweils betroffenen Universitäten zu sehen. Es dürfte unter diesem Blickwinkel keine sachliche Rechtfertigung dafür bestehen, dass etwa Studierende der Technischen Universität Graz schon, Studierende der Technischen Universität Wien nicht, Studierende der Universität Innsbruck schon, nicht aber Studierende der Universität Salzburg einen Studienbeitrag zu entrichten haben.

[...] Die differenzierende Regelung des §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 dürfte auch nicht damit gerechtfertigt werden können, dass der Gesetzgeber nur von den durch die genannte Bestimmung erfassten Universitäten 'autonom' getroffene Entscheidungen nachvollzieht und ihnen Gesetzesrang verleiht. Dies würde nämlich voraussetzen, dass die ursprünglich von den in den Ziffern 1 bis 9 des §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 genannten Universitäten getroffene Entscheidung, Studienbeiträge auf Grundlage von – unter Berufung auf die in Art81c B-VG verankerte Autonomie der Universitäten eingeführten – Satzungsbestimmungen einzuheben, und damit für ihre Studierenden hinsichtlich der Studienbeitragspflicht eine andere Rechtslage zu schaffen als für Studierende an anderen Universitäten, mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Einklang stand.

Wie bereits in dem, dem zu V71/12 geführten Verfahren zugrunde liegenden Prüfungsbeschluss – in Bezug auf die im Anlassfall zu V71/12 präjudiziellen Regelungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien – dargelegt, hegt der Verfassungsgerichtshof ob der Verfassungskonformität von Studienbeitragsregelungen, die als Änderungen von im Verordnungsrang stehenden Satzungen öffentlicher Universitäten eingeführt wurden, folgende Bedenken: Zum einen dürfte die Regelung von Studienbeiträgen in Satzungen öffentlicher Universitäten ohne ausreichend determinierte gesetzliche Grundlage gegen Art18 B-VG und gegen Art81c Abs1 Satz 2 B-VG verstoßen, weil die Festlegung von Studienbeiträgen – nach dem dem Art81c B-VG vorläufig zugesonnenen Verständnis – nicht zu jenen Angelegenheiten öffentlicher Universitäten zu gehören scheint, die diese "autonom" durch Satzungen regeln können. Zum anderen scheint das Universitätsgesetz 2002 insbesondere in seinen §§91, 92 und 22 Abs1 Z9 davon auszugehen, dass eine allfällige Studienbeitragspflicht für Studierende öffentlicher Universitäten nur vom Gesetzgeber festgelegt werden kann und dass daher eine Studienbeitragspflicht 'autonom' anordnende Bestimmungen in Satzungen öffentlicher, dem Geltungsbereich des UG 2002 unterliegender Universitäten gegen die genannten Bestimmungen des UG 2002 und damit auch gegen die Schranken des Art81c Abs1 Satz 2 B-VG verstoßen.

Sollten sich diese Bedenken als zutreffend erweisen, dürfte die, öffentliche Universitäten und deren Studierende ungleich behandelnde Regelung des §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 auch nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden können, der Gesetzgeber habe nur 'autonom' getroffene Entscheidungen der Universitäten nachvollzogen. Ebenso wenig dürfte dann mit dem Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber 'nur' 'autonom' erlassene Satzungen in Gesetzesrang gehoben habe, ein im Vergleich zu sonstigen bundesgesetzlichen Regelungen weiterer gesetzgeberischer 'Gestaltungsspielraum' begründet werden können.

[...] Die durch die in §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 getroffene bundesgesetzliche Studienbeitragsregelung für das Wintersemester 2012/13 bewirkte rechtliche Ungleichbehandlung Studierender verschiedener Universitäten dürfte schließlich auch nicht damit gerechtfertigt werden können, dass unter bestimmten Voraussetzungen für eine begrenzte und relativ kurze Übergangsperiode ein an sich verfassungswidriger Zustand hingenommen werden kann (etwa weil dem Gesetzgeber durch die Einräumung einer Übergangsfrist die Möglichkeit gegeben werden soll, durch eine Neuregelung einen verfassungskonformen Rechtszustand herzustellen (vgl. für solche Überlegungen aus Sicht der EMRK VfSlg 19.166/2010, 280; VfSlg 19.653/2012, Pkt. IV.2.). Im Unterschied zu derartigen "Übergangsszenarien" ist im vorliegenden Fall der Gesetzgeber bereits tätig geworden, sodass es aus diesem Blickwinkel des Hinnehmens eines verfassungswidrigen Rechtszustandes nicht zu bedürfen scheint.

Auch verwaltungsökonomische Gründe scheinen es nicht rechtfertigen zu können, dass die durch §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 für das Wintersemester 2012/13 nunmehr gesetzlich vorgesehene Studienbeitragsregelung nach Universitäten und damit zwischen den an diesen Studierenden differenziert. Mit der Anordnung einer Verpflichtung zur Rückzahlung (allenfalls Anrechnung) von für das Wintersemester 2012/13 eingehobenen Studienbeiträgen dürften dem Gesetzgeber nämlich durchaus Möglichkeiten offengestanden sein, eine Regelung zu schaffen, die bewirkt hätte, dass Studierende aller Universitäten im Hinblick auf das (Nicht-)Bestehen einer Studienbeitragspflicht – zumindest im Ergebnis – auch hinsichtlich des Wintersemesters 2012/13 gleich behandelt worden wären. Dass dem unverhältnismäßige verwaltungsökonomische Hindernisse entgegenstünden, ist dem Verfassungsgerichtshof vorläufig nicht erkennbar, zumal von manchen Universitäten bereits im Zeitpunkt der 'autonomen' Einführung der

Studienbeitragsregelungen in ihre Satzungen die Rückzahlung der geleisteten Studienbeiträge im Fall der Rechtswidrigkeit ihrer Grundlage in Aussicht gestellt wurde (vgl. zB die im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19. Juni 2012, 35. Stück, Nr 323, kundgemachte 'Garantieerklärung' oder §48 Abs5 des Satzungsteils 'Studienrecht' der Satzung der Universität Linz)."

6. Die Bundesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie vorbringt, der vom Verfassungsgerichtshof gemäß Art140 B-VG in Prüfung gezogene §143 Abs30 Satz 3 UG 2002 sei verfassungskonform (gewesen). Nach Auffassung der Bundesregierung sei die durch diese Bestimmung geschaffene Regelung, mit der "rückwirkend mit 1. Juni 2012 die bestehenden Studienbeitragsregelungen, wie sie in den Satzungen der von §143 Abs30 dritter Satz des Universitätsgesetzes 2002 erfassten Universitäten enthalten waren, in Gesetzesrang gehoben wurden", sachlich gerechtfertigt. Im Einzelnen führt die Bundesregierung aus (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original):

"Schaffung von Rechtssicherheit

Durch die Aufhebung der Regelungen zu den Studienbeiträgen, die mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G10/11 erfolgte, und die anschließenden divergierenden Rechtsmeinungen bezüglich der Möglichkeit autonomer Einhebung von Studienbeiträgen durch die Universitäten entstand eine Situation, die von großer Rechtsunsicherheit geprägt war. Jede Universität entschied in Anbetracht dieser Situation für sich, ob sie unter den Umständen Studienbeiträge einheben wollte oder nicht. Der Gesetzgeber sah sich in Anbetracht einer Situation, die auch dem durch Art18 B-VG innewohnenden Prinzip der Rechtssicherheit zu widersprechen schien, veranlasst, durch eine Übergangsregelung Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen.

[...] Ermächtigung der Universitäten

Dabei ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber der Sache nach nichts anderes als eine Ermächtigung zur Einhebung von Studienbeiträgen (rückwirkend) normiert hat. Hätte der Gesetzgeber innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G10/11 gesetzten Frist eine allgemeine Ermächtigung normiert, die es den Universitäten überlassen hätte, auf gesetzlicher Grundlage autonom Studienbeiträge einzuheben, wäre die Sachlichkeit der Regelung wohl nicht bestritten worden. Es dürfte im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegen, den Universitäten die Entscheidung zu überlassen, Studienbeiträge einzufordern (oder eben nicht), zumal die Universitäten selbst am besten die Vor- und Nachteile der Einhebung von Studienbeiträgen einschätzen können. Auch den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen gemäß §2 Abs1 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl Nr 340/1993 idGF, wurde die gesetzliche Ermächtigung eingeräumt, Studienbeiträge einzuheben oder eben nicht. Demzufolge heben einige Erhalter von Fachhochschulen Studienbeiträge ein, andere sehen davon ab. Eine Unsachlichkeit ergibt sich daraus aber nicht.

Nichts anderes hat der Gesetzgeber durch die angefochtene Regelung normiert: er hat denjenigen Universitäten, die sich für die Einhebung von Studienbeiträgen entschieden haben, eine derartige Ermächtigung erteilt, indem er (rückwirkend) eine gesetzliche Grundlage für die Entscheidung der Universitäten geschaffen hat. Eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes durch die rückwirkende mit 1. Juni 2012 beginnende Geltung dieser Regelung hat der Verfassungsgerichtshof bereits verneint (vgl. Rz 46 des Prüfungsbeschlusses). Es kann aber auch keine Unsachlichkeit darin erkannt werden, den Universitäten die Entscheidung über die Einhebung von Studienbeiträgen zu überlassen.

[...] Rechtslage in Deutschland

Ähnlich stellt sich die Rechts- und Verfassungslage etwa in Deutschland dar. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof setzte sich bereits mit Entscheidung vom 28. Mai 2009, Vf. 4-4-VII-07 mit der Frage der Sachlichkeit unterschiedlicher Studienbeiträge verschiedener Hochschulen auseinander und sah eine solche Regelung als sachlich gerechtfertigt an. Die Antragsteller hatten vorgebracht, dass es mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar sei, dass der Gesetzgeber in Art71 Abs1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes, GVBl 2006 S. 245 idGF, den Hochschulen lediglich einen betragsmäßigen Rahmen für den Studienbeitrag vorgebe und sie zudem ermächtigt, die Abgabe für die einzelnen Studiengänge in unterschiedlicher Höhe festzulegen. Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, warum die Studienbeiträge von Hochschule zu Hochschule und innerhalb einer Hochschule von Studiengang zu Studiengang variieren können. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat jedoch festgestellt, dass die gesetzliche Ermächtigung der Hochschulen, die Höhe der Studienbeiträge bis zu € 500 pro Semester selbst zu bestimmen, mit der Bayerischen Verfassung vereinbar ist. Der Gleichheitsgrundsatz des Art118 Abs1 der Bayerischen Verfassung, GVBl 1998 S. 991 idGF,

ist durch diese Regelung nicht verletzt, da der Vorteil, der mit dem Studienbeitrag abgegolten wird, ebenso wie der Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen, deren Finanzierung er dient, je nach Hochschule und Studiengang unterschiedlich sein kann.

Auch im Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 29. April 2009, BVGRwG 6c1608, wird im Zusammenhang mit der Regelung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, dass jede Hochschule selbst bestimm[t]en kann, ob und in welcher Höhe (bis zu 500 Euro) sie tatsächlich Gebühren einhebt, ausgeführt, dass es nach Bundesverfassungsrecht nicht zu beanstanden ist, dass der Landesgesetzgeber die Erhebung der Studienbeiträge nach Maßgabe enger gesetzlicher Vorgaben den Hochschulen zur eigenverantwortlichen Regelung im Rahmen der ihnen verliehenen Autonomie überlässt. In materieller Hinsicht stehen die Studienbeitragsvorschriften im Einklang mit dem Grundgesetz, weil sie durch vernünftige Regelungen des Gemeinwohles gerechtfertigt und im Übrigen verhältnismäßig sind (Rz 34).

[...] Erlass und Rückerstattung von Studienbeiträgen

Im Übrigen kann auch der Erlass und die Rückerstattung der Studienbeiträge durch die österreichischen Universitäten unterschiedlich gestaltet werden. Durch §§3 und 3a der Studienbeitragsverordnung 2004, BGBl II Nr 55/2004 idGF, wird den einzelnen Universitäten ein Gestaltungsspielraum bei der Rückerstattung oder beim Erlass von Studienbeiträgen eingeräumt. Die Universitäten machen davon auch sehr unterschiedlich Gebrauch. So wurden insbesondere von steirischen Universitäten, Begünstigungen für Studierende aus dem Balkanraum vorgesehen. Auch an der Montanuniversität Leoben wurden Überlegungen angestellt aufgrund der Unterrepräsentation von Frauen, die Studienbeiträge für Frauen zu beseitigen.

[...] Unterschiedlichkeit der verschiedenen Universitäten

Jede der 21 im §6 des Universitätsgesetzes 2002 aufgelisteten Universitäten ist unterschiedlich, weshalb es sachlich gerechtfertigt erscheint, dass einzelne Universitäten Studienbeiträge einheben, andere hingegen nicht.

Die Universitäten haben sich im Laufe der Zeit von nachgeordneten, abhängigen Dienststellen des Bundes zu eigenständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts entwickelt (§4 des Universitätsgesetzes 2002)[...]: die längst Außerkraft getretenen historischen Regelungen des Hochschulorganisationsgesetzes bzw. des Universitätsorganisationsgesetz[es] 1975 haben den Universitäten einen nur sehr engen Handlungs- und Gestaltungsspielraum gewährt; nach und nach wurde den Universitäten aber ein immer größerer Freiraum eingeräumt.

Durch das Universitätsgesetz 2002 wurden die detailreichen und einheitlichen Regelungen betreffend die Universitäten abgeschafft (vgl. Faulhammer/Hoffmann, Aus fünf mach eins – Die Inhalte des Gesetzes, in Höllinger/Titscher, Die Österreichische Universitätsreform [2004] 124). Gemäß Art81c B-VG handeln Universitäten im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Jede der 21 staatlichen Universitäten verfügt nun über einen großen eigenständigen Gestaltungs- und Handlungsspielraum, der auch umfassend genutzt wird. Die Wahl des inneren Aufbaus und der Organisationsform der Universität obliegt nunmehr jeder Universität selbst, weshalb hier auch sehr deutliche Unterschiede bestehen.

Auch das Studienrecht hat sich weiterentwickelt. In der Zeit vor dem Universitätsgesetz 2002 existierten ein Allgemeines Hochschulstudienengesetz sowie vom zuständigen Bundesminister zu erlassende Studienordnungen und darauf basierende Studienpläne, die dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen waren. Nunmehr sind die Universitäten in der Entwicklung ihrer Curricula sowie in der Errichtung und Auflassung der Studien frei. Diese Gestaltungsmöglichkeit der Universitäten hat dazu geführt, dass selbst gleichartige Studien (z.B. das Studium der Rechtswissenschaften) an den einzelnen Studienstandorten anders strukturiert wurden bzw. andere inhaltliche Schwerpunkte aufweisen. Die öffentlichen Universitäten haben sich inhaltlich und organisatorisch dermaßen auseinander entwickelt, dass es durchaus sachlich gerechtfertigt ist, dass einzelne Universitäten Studienbeiträge einheben, andere jedoch nicht.

[...] Übergangsregelung

Bei der Regelung des §143 Abs30 dritter Satz des Universitätsgesetzes 2002 handelt es sich lediglich um eine Übergangsregelung, die sich auf den Zeitraum eines Semesters (nämlich des Wintersemesters 2012/2013) erstreckt, um für diesen Zeitraum eine klare Rechtslage und Rechtssicherheit, noch ohne materielle Änderung, zu schaffen.

Wenn der Verfassungsgerichtshof in Punkt 4.4.2.3. des Prüfungsbeschlusses ausführt, dass die vorläufig angenommene Ungleichbehandlung auch nicht damit gerechtfertigt werden könne, dass unter bestimmten Voraussetzungen für eine begrenzte und relativ kurze Übergangsperiode ein an sich verfassungswidriger Zustand hingenommen werden kann, so ist diese Argumentation unter Zugrundelegung der dort zitierten Judikatur auf die hier gegebene Konstellation nicht übertragbar. Denn im Gegensatz zu den dort zitierten Fällen bedarf es im vorliegenden Fall gar keines Tätigwerdens des Verfassungsgerichtshofes, um die behauptete Gleichheitswidrigkeit des §143 Abs30 dritter Satz des Universitätsgesetzes 2002 zu beseitigen. Die Regelung ist ja bereits ab dem Sommersemester 2013 nicht mehr anwendbar; ab diesem Zeitpunkt ist für alle Universitäten die neue Regelung zu den Studienbeiträgen anwendbar (vgl. §91 Abs1 bis 3 des Universitätsgesetzes 2002 idF BGBl I Nr 18/2013).

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es aber eines Rekurses auf allgemeine Überlegungen, denen zufolge unter bestimmten Voraussetzungen für eine begrenzte und relativ kurze Übergangsperiode ein an sich verfassungswidriger Zustand hingenommen werden kann (etwa weil dem Gesetzgeber durch die Einräumung einer Übergangsfrist die Möglichkeit gegeben werden soll, durch eine Neuregelung einen verfassungskonformen Rechtszustand herzustellen), im vorliegenden Zusammenhang nicht. Vielmehr stand der Gesetzgeber des Bundesgesetzes BGBl I Nr 18/2013 unter anderem vor der Aufgabe, einen geeigneten Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Neuregelung festzusetzen. Dass es unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes erforderlich gewesen wäre, die Neuregelung ohne Legisvakanz oder gar rückwirkend in Kraft zu setzen, kann nicht erkannt werden.

Wenn es aber nicht unsachlich ist, die einheitliche Neuregelung erst mit dem Beginn des nächsten Semesters wirksam werden zu lassen, bleibt zu beurteilen, ob es unsachlich ist, die auf Verordnungen beruhende bestehende Rechtslage für das laufende Semester beizubehalten und (lediglich) die Unsicherheit, ob diese einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, durch einen Akt des Gesetzgebers zu beseitigen. Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Fall. Durch die getroffene Übergangsregelung hat sich der Gesetzgeber im Rahmen des ihm von der Bundesverfassung eingeräumten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes bewegt. Bereits im Erkenntnis VfSlg 8205/1977 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass, selbst wenn eine Regelung zu Härten führt, sie – vor allem dann, wenn es sich um eine Übergangsbestimmung handelt – dadurch nicht unsachlich wird. Auch im Verfahren VfSlg 11.632/1988 billigte der Verfassungsgerichtshof eine Beschränkung der Antragslegitimation für eine Übergangszeit, weil sie der Verwaltungsvereinfachung diene und den Interessenten zumutbar war (vgl. Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz [2008] 256 f).

Im Übrigen wird noch angemerkt, dass die in den Satzungen der Universitäten enthaltenen Regelungen, die in Gesetzesrang gehoben wurden, inhaltlich identisch sind mit den Studienbeitragsregelungen, wie sie vor der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof galten und wie sie wieder ab dem Sommersemester 2013 gelten. Durch die inhaltlich identischen Regelungen wird die Kontinuität der Rechtslage sichergestellt."

II. Rechtslage

1. §143 Abs30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 120/2002, idFBGBl I 18/2013, hat folgenden Wortlaut (der in Prüfung gezogene Satz 3 dieses Absatzes 30 des §143 UG 2002 ist hervorgehoben):

"§143. (1) [...]

(30) Studienbeiträge gemäß §91 Abs1 bis 3 in der Fassung BGBl I Nr 18/2013 sind ab dem Sommersemester 2013 zu entrichten. Kommt es bis 1. Juni 2014 zu keiner Neuerung der Studienbeitragsregelung, so bleibt die vorliegende Fassung in Geltung. Folgende Regelungen über Studienbeiträge in Satzungen von Universitäten gelten vom 1. Juni 2012 bis zum Wirksamwerden des §91 Abs1 bis 3 in der Fassung BGBl I Nr 18/2013 als Bundesgesetze:

1. §23 und §23a der Satzung der Universität Wien, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 2. Mai 2012, 22. Stück, Nr 129;
2. Satzungsteil Studienbeitrag der Satzung der Universität Graz, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Graz vom 6. Juni 2012, 35.a Stück, 38. Sondernummer;
3. §44 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19. Juni 2012, 35. Stück, Nr 322;
4. §31 und §31a des Satzungsteils Studienrecht der Satzung der Technischen Universität Graz, kundgemacht im

Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz vom 6. Juni 2012, 17. Stück, Nr 167;

5. §22 und §23 des Satzungsteils 5 der Veterinärmedizinischen Universität Wien, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien vom 1. Juni 2012, 21. Stück, Nr 49;

6. §29a und §29b der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien vom 16. Mai 2012, 33. Stück, Nr 208;

7. §46 und §47 des Satzungsteils Studienrecht der Satzung der Universität Linz, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Linz vom 29. Juni 2012, 26. Stück, Nr 228;

8. §1 und §2 des Satzungsteiles Studienbeitrag der Satzung der Universität Mozarteum Salzburg, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 21. Mai 2012, 23. Stück, Nr 42;

9. §121 und §122 der Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz vom 20. Juni 2012, Mitteilungsblatt 20."

2. Durch BGBl I 18/2013 wurden die Absätze 1 bis 3 des – zuvor nur aus den Absätzen 4 bis 7 (jeweils idF BGBl I 81/2009) bestehenden – §91 UG 2002 novelliert, sodass §91 in seiner aktuellen Fassung (§91 Abs1 bis 3 idF BGBl I 18/2013, Abs4 bis 7 weiterhin idFBGBl I 81/2009) folgenden Wortlaut hat:

"§91. (1) Ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates und ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit eines Bachelor- oder Masterstudiums im Sinne des §51 Abs2 Z26 und §54 Abs3, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkte einem Semester entsprechen, oder eines Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10vH. Auch außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten.

(2) Von ordentlichen Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter Abs1 oder die Personengruppe gemäß §1 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung), BGBl II Nr 211/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 15/1998, fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß §64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005 verfügen, ist ein Studienbeitrag von 726,72 Euro pro Semester einzuheben. Allen übrigen ordentlichen Studierenden aus Drittstaaten, die weder unter Abs1 noch unter Abs2 erster Satz fallen, ist ein Studienbeitrag gemäß Abs1 vorzuschreiben.

(3) Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

(4) Der Studienbeitrag ist für jedes Semester im Voraus zu entrichten. Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages hat die Bundesrechenzentrum GmbH einen Datenverbund der Universitäten zu betreiben, der folgende Daten der Studierenden zum Zweck der Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages zu enthalten hat:

1. die Matrikelnummer;
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht;
3. die Staatsangehörigkeit;
4. der Beitragsstatus;
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort.

(5) Die Studienbeiträge verbleiben der jeweiligen Universität. Der Studienbeitrag von Studierenden, die ein von mehreren Universitäten gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben oder die zu mehreren Studien verschiedener Universitäten zugelassen sind, ist unter den beteiligten Universitäten aufzuteilen.

(6) Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studienbeitrages sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festzulegen.

(7) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs vom Rektorat festzusetzen. Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren. Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrganges zugelassen sind, haben den Lehrgangsbeitrag und keinen Studienbeitrag zu entrichten. Für Vorbereitungslehrgänge ist kein Lehrgangsbeitrag und kein Studienbeitrag einzuheben."

3. Die §§23, 23a und 27 Abs6 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30. November 2007, 8. Stück, Nr 40 (Nv.), idF Mitteilungsblatt vom 2. Mai 2012, 22. Stück, Nr 129, lauten wie folgt (die in Prüfung gezogenen §§23 und 23a sind hervorgehoben):

"Studienbeitrag

§23. (1) Ordentliche Studierende, die die Voraussetzungen gemäß Abs2 nicht erfüllen, und außerordentliche Studierende, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind, haben für jedes Semester im Voraus einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist um 10 vH.

(2) Ordentliche Studierende, welche die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, UnionsbürgerInnen sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages (wie zB der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr 55/1955) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie InländerInnen, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit zuzüglich Toleranzsemester gemäß §23a nicht überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(3) Bestehen Zulassungen zu mehreren Studien an der Universität Wien, so ist ein Studienbeitrag zu entrichten, sofern in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht besteht. Besteht an der Universität Wien in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht und bestehen Zulassungen auch an weiteren österreichischen Universitäten, so ist ein Studienbeitrag von zumindest 363,36 Euro (bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist von zumindest 399,70 Euro) an einer Universität zu entrichten, an der Beitragspflicht besteht.

(4) Auf Antrag einer/eines Studierenden oder einer Person, die einen Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt hat, ist deren Beitragspflicht bescheidmäßig festzustellen. Der Antrag ist innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist des betreffenden Semesters einzubringen und hemmt die Fälligkeit des Studienbeitrags bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Die Höhe des Studienbeitrags richtet sich in diesem Fall nach dem Zeitpunkt der Antragstellung, sofern der Studienbeitrag nicht bereits entrichtet wurde.

Bemessung der vorgesehenen Studienzeit

§23a. (1) Die vorgesehene Studienzeit und die Anzahl der Toleranzsemester im Sinne des §23 Abs2 sind wie folgt zu bemessen:

1. in Bachelor? und Masterstudien: Die vorgesehene Studienzeit in Semestern ist anhand des in ECTS? Anrechnungspunkten bemessenen gesamten Arbeitsaufwands laut Curriculum zu errechnen, wobei 30 ECTS? Anrechnungspunkten einem Semester entsprechen. Bei nicht?ganzzahligem Divisionsergebnis ist auf ganze Semester aufzurunden. Für ein Bachelor? oder Masterstudium sind zwei Toleranzsemester vorgesehen.

2. in Doktoratsstudien mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS?Anrechnungspunkten: vorgesehene Studienzeit vier Semester, zwei Toleranzsemester;

3. in dreijährigen Doktoratsstudien: vorgesehene Studienzeit sechs Semester, zwei Toleranzsemester;

4. in Diplomstudien: vorgesehene Studienzeit gemäß Anlage 1 zu §23a, zwei Toleranzsemester in jedem Studienabschnitt. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, wird einem weiteren Studienabschnitt ein zusätzliches Toleranzsemester zugerechnet. Ein Semester ist dem nächstfolgenden

Studienabschnitt zuzuordnen, wenn die den bisherigen Studienabschnitt abschließende Prüfung vor dem Ende der jeweiligen Nachfrist gemäß §61 Abs2 UG abgelegt wurde. Bei unterschiedlicher Semesterzahl der Unterrichtsfächer ist die höhere Semesterzahl zur Bestimmung der vorgesehenen Studienzeit pro Abschnitt maßgeblich.

(2) Die Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums ist an Hand der Kennzahlen gemäß §5 Abs4 UniStEV 2004 (BGBl II Nr 288/2004 idF BGBl II Nr 161/2011) folgendermaßen zu ermitteln:

1. für Bachelor- und Masterstudien unter Bezugnahme auf die erste und zweite Kennzahl; für Bachelor- und Masterstudien der Translationswissenschaft unter Bezugnahme auf die erste Kennzahl;
2. für Diplomstudien, ausgenommen Lehramtsstudien, unter Bezugnahme auf die erste Kennzahl und unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen der Kennzahl im selben Studium oder in Vorläuferstudien;
3. für Lehramtsstudien durch Einbeziehung aller Semester pro Unterrichtsfach unter Berücksichtigung von Vorläuferstudien;
4. für Doktoratsstudien unter Bezugnahme auf jene Kennzahl, die den Studienplan oder das Curriculum bezeichnet. Zurückgelegte Semester eines viersemestrigen Doktoratsstudiums sind bei Übertritt in das entsprechende sechssemestrige Doktoratsstudium einzurechnen. Studienzeiten im Rahmen desselben Curriculums eines sechssemestrigen Doktoratsstudiums sind zusammenzuzählen.

(3) Semester, in denen eine Beurlaubung vorliegt, sind bei der Bestimmung der Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums nicht zu berücksichtigen. Semester, in denen die Ableistung des Präsenz- und Zivildienstes ohne Berücksichtigung der Lehrveranstaltungsfreien Zeit eine Dauer von mindestens vier Wochen in Anspruch nahm sind bei der Bestimmung der Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums nicht zu berücksichtigen.

[...]

§27. [...]

(6) Die §§23 und 23a in der Fassung Mitteilungsblatt vom 02.05. 2012, 22. Stück, Nr 129 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und sind erstmalig auf das Wintersemester 2012/13 anzuwenden."

4. Die in Prüfung gezogenen §§1 und 2 des Satzungsteils "Studienbeitrag" der Universität Graz, eingeführt durch Beschluss des Senates der Universität Graz vom 16. Mai 2012, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Graz vom 6. Juni 2012, 35.a Stück, 38. Sondernummer, haben folgenden Wortlaut:

"Studienbeitrag

§1

(1) Ordentliche Studierende, die die Voraussetzungen gemäß Abs2 nicht erfüllen, und außerordentliche Studierende, für die §91 Abs7 UG nicht zur Anwendung kommt, haben für jedes Semester im Voraus einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist 10 vH.

(2) Ordentliche Studierende, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger/innen sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages (wie z.B. der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr 55/1955) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer/innen, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit zuzüglich Toleranzsemester gemäß §2 nicht überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(3) Bestehen Zulassungen zu mehreren Studien an der Universität Graz, so ist ein Studienbeitrag zu entrichten, sofern in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht besteht. Besteht an der Universität Graz in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht und bestehen Zulassungen auch an weiteren österreichischen Universitäten, so ist ein Studienbeitrag von zumindest 363,36 Euro (bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist von zumindest 399,70 Euro) an einer Universität zu entrichten, an der Beitragspflicht besteht.

(4) Auf Antrag einer/eines Studierenden oder einer Person, die einen Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt hat, ist deren Beitragspflicht bescheidmäßig festzustellen. Der Antrag ist innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist des betreffenden Semesters einzubringen.

Bemessung der vorgesehenen Studienzeit

§2

(1) Die vorgesehene Studienzeit und die Anzahl der Toleranzsemester im Sinne des §1 Abs2 sind wie folgt zu bemessen:

1. in Bachelor- und Masterstudien: Die vorgesehene Studienzeit in Semestern ist anhand des in ECTS-Anrechnungspunkten bemessenen gesamten Arbeitsaufwandes laut Curriculum zu errechnen, wobei gem. §51 Abs2 Z26 UG 60 ECTS-Anrechnungspunkte einem Studienjahr entsprechen. Für Bachelor- und Masterstudien sind jeweils zwei Toleranzsemester vorgesehen.

2. in Doktoratsstudien: Die im Curriculum vorgesehene Studienzeit kann um zwei Toleranzsemester überschritten werden. Ist im Curriculum keine Studienzeit festgelegt, ist von einer Studienzeit von drei Jahren auszugehen.

3. in Diplomstudien: vorgesehene Studienzeit laut Curricula, zwei Toleranzsemester in jedem Studienabschnitt. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, wird dem nächst folgendem Studienabschnitt ein zusätzliches Toleranzsemester zugerechnet. Ein Semester ist dem nächstfolgenden Studienabschnitt zuzuordnen, wenn die den bisherigen Studienabschnitt abschließende Prüfung vor dem Ende der jeweiligen Nachfrist gemäß §61 Abs2 UG abgelegt wurde. Bei unterschiedlicher Semesterzahl der Unterrichtsfächer in Lehramtsstudien ist die höhere Semesterzahl zur Bestimmung der vorgesehenen Studienzeit pro Abschnitt maßgeblich.

(2) Die Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums ist an Hand der Kennzahlen gemäß §5 Abs4 sowie nach §9 Abs3 UniStEV 2004 (

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at